

# Reglemente

---

## Reglement der Depositenkasse der Bau- und Siedlungsgenossenschaft VITASANA

1. Die VITASANA errichtet eine Depositenkasse, in welcher Genossenschafter und der Genossenschaft nahestehende Personen Geld zinstragend anlegen können.
2. Für jeden Einleger wird ein auf seinen Namen lautendes Depositenkonto eröffnet.
3. Einzahlungen sind zu leisten auf das PC-Konto 80-34686-4, Baugenossenschaft Vitasana, Depositenkasse, 8051 Zürich (IBAN CH48 0900 0000 8003 4686 4).
4. Die Postquittung wird als rechtsgültig anerkannt, und es werden dafür keine separaten Empfangsbestätigungen versandt.
5. Einzahlungen werden ab Tag der Gutschrift verzinst. Ist die Gesamteinlage jedoch unter Fr. 500.-, erfolgt keine Verzinsung. Die Verzinsung wird vom Vorstand festgelegt und soll mindestens dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Sparhefteinlagen entsprechen. Beträgt der Bruttozins 200 Franken und mehr, ist dieser gesamthaft verrechnungssteuerpflichtig. Der Nettozins wird jährlich zur Bildung von Zinseszins wiederum dem Depositenkonto gutgeschrieben oder kann auf Wunsch per 31. Dezember ausbezahlt werden. Eine entsprechende Änderungsmitteilung ist der Verwaltung bis Ende November des Jahres zukommen zu lassen.
6. Die Höchsteinlage pro Genossenschaftlerfamilie wird auf Fr. 300'000.- festgelegt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
7. Rückzüge können mit schriftlicher Kündigung auf Monatsende vorgenommen werden:  
bis Fr. 10'000.- ein Monat (einmal pro Halbjahr)  
bis Fr. 25'000.- sechs Monate  
bis Fr. 50'000.- zwölf Monate  
über Fr. 50'000.- nach Absprache  
Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, kann die Verwaltung auch kürzere Auszahlungsfristen bewilligen. Die Auszahlungen erfolgen ausschliesslich per Post oder Bank.
8. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen ist der Vorstand berechtigt, die Auszahlungen zu beschränken und längere Kündigungsfristen zu verlangen. Ebenfalls kann der Vorstand die Rückzahlung von Guthaben mit einer Frist von 30 Tagen veranlassen.
9. Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
10. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der VITASANA.
11. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern und/oder ergänzen unter schriftlicher Bekanntgabe an die Einleger und mit deren stillschweigender Zustimmung. Ist ein Einleger mit einer Reglementsänderung nicht einverstanden, so hat er innert 30 Tagen nach deren Mitteilung schriftlich zu reklamieren und es erfolgt die Rückzahlung seines Guthabens nach altem Reglement.
12. Das Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 7. April 2014 geändert und tritt sofort in Kraft.